

## Fördergrundsätze für Zuwendungen im Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen“ für professionelle Theater- und Musikfestspiele in Baden-Württemberg

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst schreibt für professionelle Theater- und Musikfestspiele das Förderprogramm „Zukunftsinvestitionen“ aus. Ziel des Förderprogramms ist eine Stärkung der Theater- und Musikfestspiele in Baden-Württemberg durch zukunftsorientierte und nachhaltige Investitionen. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2025 bereitgestellt.
- 1.2 Zuwendungen können gewährt werden für Investitionsmaßnahmen, die für den Festspielbetrieb notwendig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a. Investitionen in einen ressourcen- und klimaschonenden Betrieb
  - b. Investitionen in die Digitalisierung des Betriebs oder einzelner Bereiche
  - c. Investitionen zur Verbesserung der Inklusion und der kulturellen Teilhabe
- 1.3 Zuwendungen aus diesem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt für Zuwendungen aus diesem Investitionsprogramm sind grundsätzlich nur professionelle Theater- und Musikfestspiele in privater oder kommunaler Trägerschaft mit Sitz und Aufführungsort in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind.
- 2.2 Der Festspielbetrieb muss Kernaufgabe der Einrichtung sein.
- 2.3 Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen, GmbH etc.) oder in der Trägerschaft einer Kommune stehen. Eine

Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.

- 2.4 Die Festspiele müssen vor dem 01.01.2022 gegründet worden sein und seither einen regelmäßigen Spielbetrieb – das heißt in der Regel jährlich ein zusammenhängendes kuratiertes Gesamtprogramm über die Dauer von mindestens sechs Tagen - aufweisen.
  - 2.5 Die Festspiele müssen zudem eine regelmäßige Förderung durch die Kommune erhalten. Die Kommune muss in einem Begleitschreiben die Notwendigkeit der Investition bestätigen und die Maßnahme empfehlen.
  - 2.6 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Privatpersonen sowie Vereine und Verbände der Amateurmusik und des Amateurtheaters.
  - 2.7 Ebenfalls ausgeschlossen sind Antragstellende aus den Bereichen Jazz und Popmusik, da hierfür spezielle Förderprogramme bestehen.
  - 2.8 Im Antrag ist anzugeben, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde; gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen. Eine gleichzeitige Förderung aus Mitteln nach diesem Förderprogramm sowie aus anderen Landesmitteln, Mitteln der Baden-Württemberg Stiftung oder Mitteln des Zentrums für kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.
  - 2.9 Antragstellende oder Vorhaben, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Gegenstand der Förderung, Umfang der Zuwendungen
- 3.1 Gefördert werden für den Festspielbetrieb notwendige Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtbudget von maximal 100.000 Euro in folgenden Bereichen:
    - a. Erwerb von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, zum Beispiel Licht- und Tontechnik, Elektrofahrzeuge, auch Ersatzbeschaffungen, inklusive Lieferung
    - b. Ausgaben für Hard- und Software sowie Lizenzen, zum Beispiel für Ticketing, Einlasskontrollsysteme
    - c. Material- und Sachkosten, Kosten für Leistungen Dritter für die technische Realisierung und Installation, die mit a. oder b. in unmittelbarem Zusammenhang stehen
    - d. Bauliche Maßnahmen mit einem Gesamtbudget in Höhe von maximal 50.000 Euro, insbesondere zur Schaffung von Barrierefreiheit.

### 3.2 Nicht gefördert werden:

- a. Fest mit dem Gebäude verbundene Investitionsmaßnahmen in kommunalen oder gemieteten Gebäuden
- b. Reparaturen
- c. Sanierungen
- d. Folgekosten
- e. Eigenleistungen (z. B. Arbeitsleistungen angestellten Personals)
- f. Investitionen, für die anderweitige Mittel des Landes, der Baden-Württemberg Stiftung oder des Zentrums für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg bewilligt wurden.

### 3.3 Die Förderung erfolgt einmalig und projektbezogen.

3.4 Die Fördersumme beträgt zwischen 10.000 und 40.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von grundsätzlich mindestens 20 % der Gesamtkosten wird vorausgesetzt. Er kann in Form von Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden. Als Drittmittel zulässig sind Mittel aus Spenden, Sponsoring sowie private oder öffentliche Zuschüsse für die beantragte Maßnahme. Ausgeschlossen sind die in Nr. 2.8 genannten öffentlichen Mittel.

3.5 Gegenstände, die mit Zuschussmitteln erworben oder hergestellt wurden, dürfen - ohne Einwilligung des Ministeriums - bei Beschaffungen bis zu 2.500 EUR nicht vor Ablauf von fünf Jahren, bei Beschaffungen über 2.500 EUR nicht vor Ablauf von zehn Jahren veräußert werden.

## 4. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

4.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

4.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderung sind über das Online-Formular auf der Webseite (<https://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen>) einzureichen. Sie können bis 15. November 2025 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.

4.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2024 darlegen
- b. Spielpläne der Jahre 2022-2025.

4.4 Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung des Ministeriums begutachtet. Die Bewertung kann bei Bedarf durch externe sachverständige Personen unterstützt werden. Die Bewertung und Auswahl erfolgt insbesondere auf Grundlage der folgenden Kriterien:

- a. Notwendigkeit für den Festspielbetrieb, durch die Investition erwartete Verbesserungen für den Betrieb
- b. Angemessenheit und Plausibilität der Kosten, auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzungszeit
- c. Beitrag der Investition zu Ökologie und / oder Kultureller Teilhabe
- d. Regionale Ausgewogenheit der Fördermittelverteilung innerhalb Baden-Württembergs.

4.5 Die Förderentscheidung wird voraussichtlich im November 2025 erfolgen.

4.6. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet.

4.7. Die bewilligten Fördermittel müssen bis spätestens 31. Dezember 2026 zweckentsprechend verwendet und ausgegeben werden.

5. Sonstige rechtliche Hinweise

5.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.

5.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.

5.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.

5.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

Stuttgart, 29. September 2025

Staatssekretär Arne Braun